



Vorlage KuSA\_31/2014  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kultur- und Schulausschusses  
am 21.11.2014

mit 4 Anlagen

An die  
Mitglieder  
des Kultur- und Schulausschusses

### **Regionale Schulentwicklung - Sachstandsbericht**

Zum 01. August 2014 ist das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in Kraft getreten (Anlage 1). Damit wird in den §§ 30a - e insbesondere das Verfahren zur Regionalen Schulentwicklung verankert:

„Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen.“

Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

1. der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme durch das Kultusministerium nach § 30 Schulgesetz (u.a. Einrichtung, Änderung, Erweiterung, Aufhebung einer Schule),
2. die Initiative einer Gemeinde oder eines Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder
3. die Unterschreitung einer Mindestschülerzahl.

Das Regelverfahren, § 30 c Schulgesetz, für die oben aufgeführten Anlässe Ziffern 1 + 2 setzt einen Beschluss eines öffentlichen Schulträgers bzw. Gemeinde oder Landkreis voraus. Dieser benennt das Gebiet der regionalen Schulentwicklung (Raumschaft). Der Schulträger bzw. das Regierungspräsidium beteiligt die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten bzw. die betroffenen Schulträger. Die Beteiligung im Rahmen eines Antrags auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß der obigen Ziffer 1 ist vom Schulträger darauf auszurichten, einen Konsens zu erzielen.

Sofern kein Konsens erreicht wird, entscheidet nach einem gescheiterten Schlichtungsversuch des Regierungspräsidiums das Kultusministerium (Anlage 2). Für den oben aufgeführten Anlass Ziffer 3 erfolgt das Hinweisverfahren (Anlage 3).

Allgemeine Informationen zum Thema Regionale Schulentwicklung können auch auf der Internetseite des Kultusministeriums [www.km-bw.de/rse](http://www.km-bw.de/rse) eingesehen werden.

Neu im Schulgesetz sind in § 30 b bezüglich der auf die Grundschulen aufbauenden Schulen (Hauptschule, Gemeinschaftsschule, Werkrealschule, allgemein bildendes Gymnasium) die Festlegung der Mindestschülerzahlen als Voraussetzung für die Zustimmung des Kultusministeriums zum Beschluss eines Schulträgers zur Durchführung einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 30 Schulgesetz. Insbesondere wird hier für eine dreijährige gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen für die Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Klassenstufe 9 eine Mindestschülerzahl von 60 gefordert. Hierdurch können Konkurrenzsituationen zu bestehenden allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien entstehen.

Zur Regelung der besonderen Bestimmungen für die beruflichen Schulen und die Sonderschulen wird in § 30 e Schulgesetz das Kultusministerium zum Erlass von entsprechenden Rechtsverordnungen ermächtigt. Die Verordnung zur regionalen Schulentwicklung an beruflichen Schulen (RSEbsVO) befindet sich derzeit im Anhörungsverfahren (Anlage 4). Auffallend ist u.a. die so genannte „Substitutionsregelung“ in § 2 Abs. 2 der RSEbsVO. Danach darf mit Ausnahme der Pflichtschularten in der Regel ein neuer Bildungsgang an einem neuen Standort nur eingerichtet werden, wenn im gleichen Ressourcenumfang ein anderer Bildungsgang oder Zug eines anderen Bildungsgangs im Bezirk derselben oberen Schulaufsichtsbehörde (hier Regierungspräsidium Stuttgart) eingestellt wird, der nicht aufgrund der Unterschreitung der Mindestschülerzahl ohnehin aufgehoben werden müsste. Weiter werden zur Feststellung, ob eine entsprechender Bildungsgang in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird, bei den beruflichen Gymnasien nur die Schultypen und nicht die Schulprofile betrachtet. Für die Sonderschulen liegt noch kein Verordnungsentwurf vor.

Der stellvertretende Leiter des Referats 76 – Berufliche Schulen – des Regierungspräsidiums Stuttgart, Herr Regierungsschuldirektor Martin Sabelhaus und die Leiterin des Staatlichen Schulamts Ludwigsburg, Ltd. Schulamtsdirektorin Frau Gabriele Traub, werden in der Sitzung anwesend sein und über den aktuellen Sachstand berichten.

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme